Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

GZ. IX-B-54/1-1976 Neunkirchen, am 28.7.1976
Betrifft: Erklärung zum Naturdenkmal.

An
Herrn Johann u. Frau Berta
Brandstetter
2880 Hasleiten 10

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Für den Bezirkshauptmann:

Bescheid

Gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450, werden die auf Parzelle Nr. 289, EZ 29, KG. Feistritz a.We., stehenden 2 Sommerlinden zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Auf dem Grundstück Nr. 289, EZ 29, KG. Feistritz a.We. stehen unmittelbar nördlich des Hauses Hasleiten 10, am Verbindungsweg Hochegg- Rams, 2 Sommerlinden in der Höhe von ca. 2o und 25 m, die auf Grund ihres Alters (ca. 100 - 15o Jahre) und Aussehens schützenswert erscheinen.

Der Naturschutzkonsulent des Bezirkes Neunkirchen hat daher beantragt, diese 2 Sommerlinden zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung ist das öffentliche Interesse dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Wie die Erhebungen ergeben haben, treffen die Voraussetzungen bei den gegenständlichen Sommerlinden zu, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vergebühren ist.

Ergeht ferner mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an:
1) den Herrn Bürgermeister in Feistritz a.We.,
2) das Gendarmeriepostenkommando in Kirchberg a.We.,
3) den Naturschutzkonsulenten OFR Dipl.Ing. Wimmer im Hause.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Steininger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144

	Bearbeiter	(0 26 35) 707	Durchwahl	Datum
9-N-80457/15	Hofböck		244	26. September 2000

Betrifft
Naturdenkmal 2 Linden, Gemeinde Feistritz am Wechsel; Widerruf der Naturdenkmalerklärung für eine Linde

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Für den Bezirkshauptmann:

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft,** die mit Bescheid vom 28. Juli 1976, IX-B-54/1-1976, erfolgte Naturdenkmalerklärung für die beschädigte Linde auf dem Grundstück Nr. 289, KG Feistritz.

Rechtsgrundlage
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 28. Juli 1976, IX-B-54/1-1976, wurden die zwei Linden auf dem Grundstück Nr. 289, KG Feistritz, zum Naturdenkmal erklärt.

Auf Grund der vom Grundeigentümer erfolgten Mitteilung über eine Beschädigung an einer der zum Naturdenkmal erklärten Linde, wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eine Überprüfung durchgeführt und folgendes Gutachten abgegeben.

Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:
„Durch den bei einem Sturm entstandenen Riss im Hauptstamm hat die etwa 27 m hohe, mächtige Krone der Linde ihre Stabilität verloren und stellt der derzeitige Zustand des Baumes eine akute Gefährdung für die Benützer der am Baum vorbeiführenden Gemeindestraße, sowie für das benachbarte Gasthaus Fally dar".

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ NSchG 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung von Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten war die Naturdenkmalerklärung für die beschädigte (östliche) Linde zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. Herrn Ernst Brandstetter, Hasleiten 10, 2880Feistritz am Wechsel,
2. die Gemeinde Feistritz am Wechsel, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2873 Feistritz am Wechsel,
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. Herrn OFR Dipl.Ing. Bohusch, im Hause, als Amtssachverständigen für Naturschutz,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,

6. den Gendarmerieposten in 2880 Kirchberg am Wechsel.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

GZ. IX-B-54/1-1976 Neunkirchen, am 28.7.1976
Betrifft: Erklärung zum Naturdenkmal.

An
Herrn Johann u. Frau Berta
Brandstetter
2880 Hasleiten 10

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Für den Bezirkshauptmann:

Bescheid

Gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 450, werden die auf Parzelle Nr. 289, EZ 29, KG. Feistritz a.We., stehenden 2 Sommerlinden zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Auf dem Grundstück Nr. 289, EZ 29, KG. Feistritz a.We. stehen unmittelbar nördlich des Hauses Hasleiten 10, am Verbindungsweg Hochegg- Rams, 2 Sommerlinden in der Höhe von ca. 2o und 25 m, die auf Grund ihres Alters (ca. 100 - 15o Jahre) und Aussehens schützenswert erscheinen.

Der Naturschutzkonsulent des Bezirkes Neunkirchen hat daher beantragt, diese 2 Sommerlinden zum Naturdenkmal zu erklären.

Gemäß § 2 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Gemäß Absatz 2 dieser Bestimmung ist das öffentliche Interesse dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres wissenschaftlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind.

Wie die Erhebungen ergeben haben, treffen die Voraussetzungen bei den gegenständlichen Sommerlinden zu, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vergebühren ist.

Ergeht ferner mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an:
1) den Herrn Bürgermeister in Feistritz a.We.,
2) das Gendarmeriepostenkommando in Kirchberg a.We.,
3) den Naturschutzkonsulenten OFR Dipl.Ing. Wimmer im Hause.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Steininger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN
2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 144

	Bearbeiter	(0 26 35) 707	Durchwahl	Datum
9-N-80457/15	Hofböck		244	26. September 2000

Betrifft
Naturdenkmal 2 Linden, Gemeinde Feistritz am Wechsel; Widerruf der Naturdenkmalerklärung für eine Linde

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Für den Bezirkshauptmann:

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen **widerruft,** die mit Bescheid vom 28. Juli 1976, IX-B-54/1-1976, erfolgte Naturdenkmalerklärung für die beschädigte Linde auf dem Grundstück Nr. 289, KG Feistritz.

Rechtsgrundlage
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 28. Juli 1976, IX-B-54/1-1976, wurden die zwei Linden auf dem Grundstück Nr. 289, KG Feistritz, zum Naturdenkmal erklärt.

Auf Grund der vom Grundeigentümer erfolgten Mitteilung über eine Beschädigung an einer der zum Naturdenkmal erklärten Linde, wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten eine Überprüfung durchgeführt und folgendes Gutachten abgegeben.

Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:
„Durch den bei einem Sturm entstandenen Riss im Hauptstamm hat die etwa 27 m hohe, mächtige Krone der Linde ihre Stabilität verloren und stellt der derzeitige Zustand des Baumes eine akute Gefährdung für die Benützer der am Baum vorbeiführenden Gemeindestraße, sowie für das benachbarte Gasthaus Fally dar".

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ NSchG 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung von Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten war die Naturdenkmalerklärung für die beschädigte (östliche) Linde zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. Herrn Ernst Brandstetter, Hasleiten 10, 2880Feistritz am Wechsel,
2. die Gemeinde Feistritz am Wechsel, zHd. des Herrn Bürgermeisters, 2873 Feistritz am Wechsel,
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten.

Ergeht mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme an

4. Herrn OFR Dipl.Ing. Bohusch, im Hause, als Amtssachverständigen für Naturschutz,
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,

6. den Gendarmerieposten in 2880 Kirchberg am Wechsel.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung